

Hamburg
linksjugend
['solid] 
sozialistisch links demokratisch

Landesmitgliederversammlung
Linksjugend ['solid] Hamburg
01.06.2025

K01: Zeitplan und Tagesordnung

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat

Zeitplan und Tagesordnung:

| | |
|---------------|---|
| 12:00 – 12:30 | Begrüßung und Konstituierung: <ul style="list-style-type: none">- Geschäftsordnung- Zeitplan- Tagesleitung, Wahl-, Mandats- und Protokollkommission |
| 12:30 – 13:30 | Aktuelle Stunde |
| 13:30 – 15:00 | Workshops |
| 15:00 – 16:00 | Mittagspause |
| 16:00 – 17:00 | Anträge- Workshops |
| 17:00 – 17:30 | Anträge |
| 17:30 – 18:00 | Wahl der Landesschiedskommission |
| 18:00 – 18:45 | Basisgruppen Berichte |
| 18:45 – 19:00 | Sonstiges |

Antrag K02: Geschäftsordnung für die Landesmitgliederversammlung von ['solid] Hamburg am 01.06.2025

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat

- 1 *Hinweis aus der Satzung des Landesverbands Hamburg:*
- 2 *§9 Landesmitgliederversammlung (LMV)*
- 3 *(1) Der Landesmitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je*
4 *einer Stimme an. Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.*
- 5 *(4) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:*
- 6 *a) Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins*
- 7 *b) Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm*
- 8 *c) Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen*
- 9 *d) Verabschiedung der Finanzordnung*
- 10 *e) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landessprecher*innenrates*
- 11 *f) Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission*
- 12 *g) Wahl der Kassenprüfer*innen*
- 13 *h) Wahl der Vertreter*Innen und der Ersatzvertreter*innen des Landesverbandes*
14 *Hamburg für den Länderrat des Vereins „Linksjugend ['solid] e.V.“*
- 15 *i) Wahl der Delegierten des Vereins „Linksjugend ['solid] Hamburg“ zum*
16 *Bundeskongress des Vereins „Linksjugend ['solid] e.V.“*
- 17 *j) Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Hamburg.*
- 18 *k) Nominierung der Vertreter*innen desatzungs Jugendverbandes für den*
19 *Landesvorstand der Partei DIE LINKE Hamburg. Näheres zu den Wahlen regelt die*
20 *Wahlordnung.*
- 21 *Geschäftsordnung:*
- 22 *§1 Konstituierung*
- 23 *(1) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie*
24 *wird vom Landessprecher*innenrat schriftlich und unter Angabe eines*
25 *Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einladungen zu den*
26 *Landesmitgliederversammlungen erfolgt an alle aktiven Mitglieder*
27 *grundsätzlich auf elektronischem Weg. Die Einladungsfrist für die*
28 *Landesmitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Das*
29 *Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte*
30 *vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.*
- 31 *(2) Die Landesmitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung*
32 *beschlussfähig.*

- 33 (3) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine
34 Versammlungsleitung, Protokollführende, eine Wahlkommission, eine
35 Mandatsprüfungskommission sowie ggf. weitere Kommissionen.
36 (4) Geschäftsordnung, Wahlordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu
37 Beginn der Landesmitgliederversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.
38 Die Wahlordnung wird vor Beginn der ersten Wahl beschlossen.

39 §2 Wortmeldungen

- 40 (1) Wortmeldungen werden durch Handzeichen der Tagesleitung angezeigt. Für
41 die Redeliste gilt die Reihenfolge der Meldung unter Beachtung der
42 Quotierung. Kurze Verständnisfragen sind außerhalb der Redeliste möglich.
43 (2) Aktive und passive Mitglieder haben Rederecht. Gästen kann auf Antrag für
44 einen Tagesordnungspunkt das Rederecht übertragen werden.
45 (3) Die Redezeit pro Wortmeldung beträgt in der Regel fünf Minuten.

46 §3 Beschlussfassung

- 47 (1) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt,
48 offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei
49 Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben
50 dabei unberücksichtigt.
51 (2) Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung
52 von Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend
53 von Abs. 1 eine Zweidrittelmehrheit der angemeldeten Teilnehmer:innen
54 erforderlich.

55 §4 Antragsberatung

- 56 (1) Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Landesverbandes.
57 (2) Anträge sind elektronisch beim Landessprecher:innenrat (info@linksjugend-
58 solid-hamburg.de) einzureichen. Antragsschluss für Anträge, ist eine Woche
59 vor der Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der
60 Einberufung zu verschicken.
61 (3) Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
62 Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach
63 Antragsschluss ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden
64 Personen zu begründen. Der Dringlichkeit muss von zehn Prozent der
65 angemeldeten Delegierten der Tagesleitung angezeigt werden. Über ihre
66 Behandlung entscheidet die Versammlung.
67 (4) Fristgemäß eingereichte Anträge sind von der Versammlung zu behandeln
68 oder zu überweisen.
69 (5) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge und sind
70 schriftlich beim Landessprecher:innenrat einzureichen. Änderungsanträge
71 können bis zum Abschluss der jeweiligen Antragsberatung eingereicht
72 werden. Die/Der Antragsteller:in kann Änderungsanträge übernehmen, sofern
73 kein:e Delegierte:r Widerspruch anzeigt.
74 (6) Die/Der Antragsteller:in hat das Recht, Anträge einzubringen.

75 (7) Nach der Einbringung gibt es eine Debatte. Die Versammlung kann sich auf
76 eine Form der Debatte (Für-/Gegenreden, offene Debatte, etc.) einigen.

77 §5 Anträge zur Geschäftsordnung

78 (1) Das Wort zur Geschäftsordnung, zum Verfahren, zur Tagesordnung und
79 Zeitplanung wird außerhalb der Redeliste nach Beendigung des laufenden
80 Wortbeitrages erteilt.

81 (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

82 a. Antrag auf Nichtbefassung (darf nur vor Eröffnung der Debatte gestellt
83 werden)

84 b. Antrag auf Vertagung

85 c. Antrag auf Überweisung

86 d. Antrag auf Verlängerung der Redezeit bzw. Verlängerung der
87 Diskussion

88 e. Antrag, Anfrage bzw. Hinweis zum Verfahren

89 f. Antrag auf Pause

90 (3) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste und ein Antrag auf Schluss der Debatte
91 darf nur von Teilnehme:rinnen gestellt werden, die noch nicht zur Sache
92 gesprochen haben.

93 (4) Für Anträge auf geheime Abstimmung bedarf es ein Viertel der Stimmen.

94 (5) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich
95 nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben zu stellen.

96 (6) Anträge auf Auszählung der Abstimmung wird von der Tagesleitung
97 entsprochen

98 (7) Über die Zulässigkeit anderer GO-Anträge entscheidet die Tagungsleitung.

99 (8) Die Redezeit zur Begründung von GO-Anträgen beträgt 1 Minute. Wird einem
100 GO-Antrag widersprochen, ist vor der Abstimmung eine Gegenrede und eine
101 Fürrede (von ebenfalls 1 Minute) zuzulassen. Wird dem GO-Antrag nicht
102 widersprochen, gilt der GO-Antrag automatisch als angenommen.

103 §6 Protokoll

104 (1) Es ist unter Verantwortung der Protokollführenden bzw. der Wahlkommission
105 ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren. Beschlüsse
106 der Landesmitgliederversammlung sind innerhalb von 14 Tagen auf der
107 Website zu veröffentlichen.

Antrag K03: Wahlordnung für die Landesmitgliederversammlung von ['solid] Hamburg am 01.06.2024

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat

- 1 Wahlordnung:
- 2 § 1 Einberufung
- 3 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die während der
4 Landesmitgliederversammlung der Linksjugend ['solid] Hamburg am
5 01.06.2025 durchgeführt werden.
- 6 (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- 7 (3) Wahlen zu Kommissionen, die der Durchführung einer Versammlung dienen
8 und nur für die Dauer der Versammlung gewählt werden, können offen
9 durchgeführt werden, sofern kein:e Versammlungsteilnehmer:in dem
10 widerspricht.
- 11 (4) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des
12 Jugendverbandes. Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien
13 und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA*-
14 Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines
15 Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden
16 Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl der
17 Delegierten zum Bundeskongress ist nicht möglich.
- 18 (5) Das passive und aktive Wahlrecht wird geregelt in der Bundessatzung,
19 weiteren Satzungen der jeweiligen Gliederungen sowie den
20 Geschäftsordnungen der jeweiligen Versammlung.
- 21 (6) Wahlen zu Ämtern der Partei Die Linke, beispielsweise Parteitagsdelegierte,
22 werden nach der Wahlordnung der Partei Die Linke durchgeführt. Es werden
23 so viele Delegierte gewählt, wie der Linksjugend ['solid] nach
24 Delegiertenschlüssel zustehen.
- 25 § 2 Wahlkommission
- 26 (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine:n Wahlleiter:in und
27 mindestens zwei weitere Mitglieder in die Wahlkommission.
- 28 (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die
29 Dauer des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der
30 Wahlkommission angehören.
- 31 (3) Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten
32 Helfer:innen hinzuziehen.

- 33 (4) Die:Der Wahlleiter:in leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die
34 Ergebnisse.
- 35 (5) Von jedem Wahlgang ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der:dem
36 Wahlleiter:in und zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu
37 unterzeichnen.
- 38 (6) Die Wahlunterlagen (, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die
39 Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren. Die Wahlprotokoll für
40 mindestens aber drei Jahre.

41 § 3 Kandidaturen

- 42 (1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Das Kandidieren ist bis
43 zum Abschluss der Kandidat:innenliste nach § 4 (1) möglich.
- 44 (2) Jede Teilnehmer:in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede:r,
45 der:die wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- 46 (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in
47 Abwesenheit Kandidierenden der Wahlkommission schriftliche
48 Einverständniserklärungen (es genügen auch solche in digitaler Form)
49 vorliegen.
- 50 (4) Die Kandidat:innen sind berechtigt, sich zu ihrer Person und ihren Zielen
51 vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die
52 Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.
- 53 (5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, einzelnen Kandidierenden Fragen zu
54 stellen. Über den zeitlichen Umfang der Fragen und Antworten entscheidet
55 die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle gleich.

56 § 4 Durchführung der Wahlgänge

- 57 (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der
58 Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den
59 Abschluss der Kandidat:innenliste.
- 60 (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die:den Wahlleiter:in. Sie
61 kann nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der
62 Erklärung des Endes durch die:den Wahlleiter:in.
- 63 (3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden,
64 sind die Grundsätze nach § 6 (2) der Bundessatzung hinsichtlich der
65 Quotierung verbindlich. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist
66 daher zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich weiblichen
67 Kandidierenden zur Sicherung der 50-prozentigen Mindestquotierung
68 durchzuführen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung, LzSdM). In einem
69 zweiten Wahlgang mit weiblichen, diversen und männlichen Kandidat:innen
70 werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Gemischte Liste). Die
71 Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn alle Kandidat:innen zum Antritt auf
72 der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung berechtigt sind oder weniger

73 nicht-weibliche Kandidat:innen antreten als maximal gewählt werden können.
74 Die Anzahl der weiblichen Mandate beträgt mindestens 50 Prozent der
75 Gesamtmandatszahl.

76 (4) Wahlgänge zu verschiedenen Ämtern und Mandaten können parallel
77 stattfinden. Wahlgänge verschiedener Listen für gleiche Ämter oder Mandate
78 können parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der
79 Mindestquotierung nicht mehr Kandidat:innen antreten, als Plätze zu
80 vergeben sind.

81 (5) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch
82 Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer
83 Wahlgang aufgerufen werden.

84 (6) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
85 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben
86 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die
87 Stimmenauszählung sofort abzurechnen und die Wiederholung der
88 Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im
89 Wahlprotokoll festzuhalten.

90 § 5 Stimmzettel & Stimmvergabe

91 (1) Jede:r Wählende hat in einem Wahlgang maximal so viele Stimmen, wie
92 Mandate zu vergeben sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden als
93 zulässig, so ist der Wahlzettel ungültig. An eine:n Kandidat:in kann maximal
94 eine Stimme vergeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit der
95 Gesamtenthaltung.

96 (2) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten,
97 wie Plätze zu vergeben sind, ist auf den Stimmzetteln hinter allen
98 Kandidierenden die Möglichkeit, mit „Ja“ zu stimmen, zu vermerken.

99 (3) Die für einen Wahlgang verwendeten Wahlscheine müssen einheitlich sein,
100 die Kandidierenden werden alphabetisch aufgelistet. Die Gestaltung des
101 Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen.

102 (4) Die Wahlkommission zählt die abgegebenen Stimmen aus. Wenn Zettel oder
103 einzelne Zeilen mit „Ja“ nach § 5 (2) nicht ausgefüllt werden, gilt dies jeweils
104 als Enthaltung. Besteht Uneinigkeit über die Aussage einer Stimme,
105 entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit. Bei
106 Stimmgleichheit entscheidet die:der Wahlleiter:in. Ungültig sind
107 Stimmzettel, die den Willen der:des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen
108 lassen oder Anmerkungen, Zeichnungen oder Vorbehalte enthalten. Die:Der
109 Wahlleiter:in vermerkt die Entscheidung auf dem betreffenden Zettel.

110 § 6 Stimmenauszählung und Feststellung des Ergebnisses

111 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich.
112 Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht

113 beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass
114 keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

115 (2) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die
116 Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn Sie
117 mindestens 25% der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung
118 kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen.

119 (3) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten,
120 wie Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer ein Quorum von 25% erreicht.

121 (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung ob die Kandidierenden
122 eine Einigung über die Listenreihenfolge zu finden haben oder eine Stichwahl
123 stattzufinden hat. Kommt es zu keiner Einigung unter den Kandidierenden
124 findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende
125 Person mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl
126 entscheidet ein Münzwurf.

127 (5) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die:der Gewählte dem nicht
128 unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

129 § 7 Nachrücker:innen

130 (1) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber:innen mit dem
131 erforderlichen Quorum in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als
132 Ersatzdelegierte gewählt, außer wenn zur Wahl der Ersatzdelegierten
133 gesonderte Wahlgänge stattfinden. Darüber entscheidet die Versammlung vor
134 der entsprechenden Wahl.

135 (2) Bei einem gesonderten Wahlgang stehen automatisch diejenigen
136 Kandidat:innen mit zur Wahl, die bei der Wahl der Delegierten nicht gewählt
137 worden sind, sofern sie nicht widersprechen.

138 (3) Die Versammlung beschließt über die Zahl der Nachrücker:innen. Fasst die
139 Versammlung keinen Beschluss, entspricht die Zahl der Nachrücker:innen der
140 Zahl der Delegierten, die ursprünglich gewählt werden. Eine nachfolgende
141 Versammlung kann Nachrücker:innen nachwählen und auch deren Zahl neu
142 bestimmen. Diese rücken dann hinter den bereits gewählten
143 Nachrücker:innen nach.

144 (4) Nachrücker:innen der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung können auf
145 der gemischten Liste nachrücken, wenn dort keine Nachrücker:innen mehr
146 verfügbar sind.

147

148

149

150

151

Antrag A1: Antifaschismus - der Kampf um die Würde des Menschen

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat

1 „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit
2 Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit
3 begegnen“

4 - Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

5 Der deutsche Faschismus und all seine Verbrechen – Bücherverbrennung,
6 Gleichschaltung der Gewerkschaften, Zerschlagung der Arbeiterparteien,
7 Deportation und industrielle Massenvernichtung – dienten einem klaren Ziel: der
8 Aufrechterhaltung des deutschen Kapitals durch die Vorbereitung eines
9 Vernichtungsfeldzugs gegen die Sowjetunion. Ziel war die Niederschlagung des
10 Sozialismus und die wirtschaftliche Ausbeutung durch die Aneignung von
11 Bodenschätzen und Absatzmärkten im Osten.

12 Nach der militärischen Niederlage des NS-Staats wurden im Potsdamer Abkommen
13 die politischen Lehren aus diesem Zivilisationsbruch gezogen. Die vier „D’s“ –
14 Demilitarisierung, Denazifizierung, Demonopolisierung und Demokratisierung –
15 sollten verhindern, dass Faschismus jemals wieder in Deutschland Fuß fassen kann.
16 Doch diese Konsequenzen wurden in der BRD im Zuge des aufkommenden Kalten
17 Krieges nicht konsequent umgesetzt: Faschisten wurden in Justiz, Wirtschaft und
18 Militär wieder eingesetzt, die Wiederbewaffnung wurde vorangetrieben, die KPD
19 verboten und Profiteure von Zwangsarbeit nicht nur verschont, sondern sogar weiter
20 gestärkt.

21 Der Schwur „Nie wieder Faschismus, nie wieder Krieg“ darf nicht zum leeren
22 Gedenkritual verkommen, sondern muss konkrete politische Praxis bedeuten: Für
23 Frieden und Demokratie, statt die Befreiung vom Faschismus tagespolitisch für neue
24 Kriegsrhetorik und Aufrüstung zu instrumentalisieren. Das Grundgesetz selbst
25 verpflichtet uns dazu, „friedensfähig“ zu sein – dieser Auftrag wurde in der
26 Geschichte der Bundesrepublik nur unzureichend eingelöst. Reformen in Bildung,
27 Justiz und gesellschaftlicher Erinnerungspolitik gingen auf das Engagement
28 antifaschistischer Bewegungen zurück, woraus staatliches Handeln folgte.

29 In der DDR wurde der Aufbau eines demokratischen Staates, basierend auf einem
30 antifaschistischen Demokratieverständnis aufgebaut: mit dem Gesetz zur Befreiung
31 des Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und der Enteignung von
32 Großgrundbesitzern.

33 Damals wie heute stellt antifaschistische Arbeit, die sich in den Konflikt um die
34 Würde des Menschen stellt, eine reale Alternative zur bürgerlichen
35 Gesellschaftsform dar: eine solidarische, antikapitalistische Ordnung, die den
36 Nährboden für rechte Ideologie austrocknet, statt ihn zu pflegen.

37 Mit AfD, Merz und Co. erleben wir eine autoritäre Wende, die rechte Strömungen
38 erstarken lässt – als Ausdruck eines restaurativen Projekts, das progressive

39 Bewegungen bekämpft und jede Systemkritik und die Offenheit der Geschichte, die
40 durch jeden einzelnen gestaltet wird, zu delegitimieren versucht. Es geht um den
41 Kampf um die Köpfe: das Bestehende – die bürgerlichen Besitzverhältnisse – gegen
42 alle „inneren“ und „äußeren Feinde“ zu verteidigen oder einen Aufbruch, bei dem es
43 um Kooperation der Bevölkerungen für Gleichheit und Frieden geht. Dafür muss die
44 Befreiung verwirklicht werden - nicht nur als Erinnerung, sondern als konkrete
45 Handlungsaufforderung.

46 Dazu gehört:

- 47 ● Der Kampf um weltweite Abrüstung beginnend mit der Demilitarisierung
48 Deutschlands. Wir wollen anderen Ländern ausschließlich zivil, egalitär und
49 hin auf die Herausbildung einer kooperativen Menschheit begegnen.
- 50 ● Egalitäre Wirtschaftsbeziehungen die anderen Wirtschaften fördern statt
51 nieder konkurrieren.
- 52 ● Massive Reichtums- und damit auch Machtumverteilung von Oben nach
53 Unten damit wir aufgeklärt, bewusst und kooperativ unsere Geschichte als
54 Bevölkerung gestalten können.
- 55 ● Die dauerhafte Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen aus der Befreiung
56 vom Faschismus. So lässt sich die Reaktion begreifen, die ewige Konkurrenz
57 widerlegen.

58

Antrag A2: Emanzipiert menschenfreundlich statt militärischem Heroismus

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat

1 „Held, urspr. der sich durch Tapferkeit und Kampfgewandtheit auszeichnende Mann,
2 insbes. In den german. Sagen der berühmte Krieger edler Abkunft (im griech,
3 Mythos / Heros); im neueren Sprachgebrauch der Literatur- bzw. Filmkritik eine
4 Person, die im Mittelpunkt eines Dramas, Romans oder Film steht; auch Rollenfach
5 im Theater.“

6 - „Brockhaus“, Gütersloh/München 2010, S.3102

7 *Da es keinen Staat gibt, für den es zu sterben lohnt, und erst recht keine*
8 *Prestigefrage dieser größenwahnsinnigen Zweckverbände, so muß Symbol für*
9 *Symbol, Äußerlichkeit für Äußerlichkeit, Denkmal für Denkmal umkämpft, erobert,*
10 *niedergelegt werden. Es steht kein pazifistisches Kriegerdenkmal, die einzige Art,*
11 *der für einen Dreck hingemordeten Opfer zu gedenken – es gibt nur trübe*
12 *Anreißereien, das Beispiel der trunken gemachten und Helden genannten*
13 *Zwangsmitglieder des betreffenden Vereins zu befolgen. Was die Generale mit ihren*
14 *ehrfurchtsvoll gesenkten Degen, mit Fahnen und ewigen Gasflammen; mit*
15 *Uniformen und Hindenburg-Geburtstagsfeiern; mit Legionsabzeichen und Filmen*
16 *heute ausrichten und ausrichten lassen, ist das schlimmste Gift. Entgiften wir.*

17 - Ignaz Wrobel, Die Weltbühne, 11.10.1927, Nr. 41, S. 555.

18 Dieses Jahr soll zum ersten Mal seit 1945 in Deutschland der Veteranentag gefeiert
19 werden. Da Männlichkeit und Kriegserfahrung heute für den Helden- (Veteranen)
20 Status nicht reichen, wird im Beschluss des Bundestages für den Veteranentag
21 festgehalten: „Als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Uniform setzen sich unsere
22 Soldatinnen und Soldaten alltäglich in ihrem herausfordernden Dienst für Freiheit,
23 Frieden und die Wahrung der Menschenrechte ein. In ihren Einsätzen leisten sie
24 einen wichtigen Beitrag für den Frieden weltweit und für unsere gemeinsame
25 Sicherheit. Die Bundeswehr ist seit 1959 in mehr als 50 Ländern im Auslandseinsatz
26 gewesen.“

27 Kurz: Die Kriege der Nato-Staaten sind nicht für Freiheit, Frieden und die
28 Menschenrechte da. Sie werden wesentlich für den Ausbau geopolitischer und
29 wirtschaftlicher Interessen verbrochen. Der militärische Heroismus (Muskelprotze an
30 der Front und brave Frauen am Herd) soll als Leitbild zur kulturellen Formierung der
31 Gesellschaft für den Krieg dienen und damit zur Legitimation und Durchführbarkeit
32 dieser Kriege und der Aufrüstung dienen.

33 Die Verweigerung des Krieges hingegen ist eine mutige und nützliche Haltung. Sie
34 ist die Voraussetzung dafür für die Beendigung von Kriegen, Abrüstung und
35 Rüstungskonversion zu kämpfen und damit weltweit Möglichkeiten für die Erfüllung
36 der UN-Charta und der Menschenrechte freizusetzen.

37 Das heißt Universitäten, die zivil gestaltet sind und Wissenschaften, die zur
38 Verringerung des Übels Weltweit beitragen. Schulen, in denen wir lernen

39 emanzipiert alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zu verbessern, egalitär statt
40 rassistisch, Menschenfreundlich statt Konkurrenzhaft. Das heißt ein
41 Gesundheitswesen nicht als erweitertes Feldlazarett, sondern für die allseitige
42 Gesundung des Menschen.

43 Das heißt auch die Kampfansage gegen die Bedingungen des sozialen Elends
44 weltweit. Laut Oxfam 2024 würden alleine 2,9 Prozent der jährlichen Militärausgaben
45 der G7-Staaten von damals insgesamt 1,2 Billionen Dollar ausreichen, um den
46 Hunger in der Welt zu beenden und einen fairen Anteil zur Lösung der sogenannten
47 Schuldenkrise im Globalen Süden zu bezahlen.

48 Wir brauchen keine Helden, sondern den klug engagierten Kampf der vielen für die
49 Realisierung von weltweitem Frieden, sozialer Gleichheit und Solidarität, dabei
50 kommt es auf jeden an und jeder ist gebraucht!

51 Als Linksjugend ['solid] Hamburg veranstalten wir am 15.06. eine Kundgebung
52 gegen den Veteranentag. Der Landessprecher:innenrat hat diese bereits
53 angemeldet und ein Flugblatt und ein Plakat erarbeitet. Zusätzlich ergreifen wir
54 weitere Maßnahmen für die öffentliche und Verbandsinterne Maßnahmen für die
55 Verbandsinterne Mobilisierung, wie zum Beispiel gemeinsames Plakatieren, Transpi-
56 malen oder die Vorbereitung antimilitaristischer Kulturbeiträge für die Kundgebung.
57 Desweiteren bemühen wir uns um ein möglichst großes Bündnis progressiver
58 Jugendverbände, Parteien, Gewerkschaften und der Friedensbewegung.

Antrag A3: Nein zu Aufrüstung und Kriegsvorbereitung – Für Friedensfähigkeit und einen zivilen Hafen.

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat

- 1 Ab dem 25. September dieses Jahres soll in Hamburg drei Tage lang die NATO-
2 Übung „Red Storm Bravo“ stattfinden. Dabei soll geübt werden, tausende Soldaten
3 an die Außengrenzen der baltischen Staaten und Polens zu Russland zu
4 transportieren. In den NATO-Planungen ist Deutschland als „Aufmarschgebiet“
5 vorgesehen. Hamburg und der Hafen sollen dabei eine Schlüsselrolle spielen.
- 6 Dies ist ein weiteres Element der Kriegsvorbereitung und der Militarisierung der
7 Gesellschaft, der wir uns entschieden entgegenstellen.
- 8 Der Bundesparteitag hat in Chemnitz jüngst beschlossen:
- 9 *„Die Linke stellt sich der Jahrhundertaufrüstung durch Merz und Co. entschieden*
10 *entgegen. Was wir derzeit erleben, ist eine massive Militarisierung aller*
11 *gesellschaftlichen Bereiche – mit dem Ziel, Deutschland ‚kriegstüchtig‘ zu machen.*
12 *[...] Die Linke steht in der Tradition der beiden Antimilitarist*innen Rosa Luxemburg*
13 *und Karl Liebknecht. Gemeinsam mit der Friedensbewegung ist sie gefordert, den*
14 *gesellschaftlichen Widerstand gegen die Jahrhundertaufrüstung zu organisieren –*
15 *hier und international. Gerade jetzt braucht es eine klare und eindeutige Haltung.*
16 *Zusammen mit den vielen neuen Mitgliedern kann die Linke die Kraft entfalten, den*
17 *Zeitgeist zu wenden.*
- 18 *Die Linke ...*
- 19 *- beteiligt sich aktiv an regionalen und überregionalen Aktionen der*
20 *Friedensbewegung gegen die Hochrüstung,*
- 21 *- betont dabei immer das Interesse der Armen und Arbeitenden gegen Sozialabbau*
22 *und Kriegstüchtigkeit,*
- 23 *- unterstützt Kampagnen und Aktivitäten ihrer lokalen Gliederungen, die sich gegen*
24 *die Folgen der Zeitenwende richten,*
- 25 *- erstellt Aufklärungsmaterial, das den Zusammenhang zwischen Aufrüstung und*
26 *Sozialabbau verdeutlicht und von den lokalen Gliederungen genutzt werden kann,*
- 27 *- nutzt ihre Reichweite in den sozialen Medien, um die herrschenden*
28 *Aufrüstungsnarrative offensiv in Frage zu stellen, [...]“*
- 29 Es ist an uns durchzusetzen: „Wenn du Frieden willst, bereite den Frieden vor.“ Vor
30 diesem Hintergrund möge die Landesmitgliederversammlung beschließen:
- 31 Die Linksjugend ['solid] Hamburg beteiligt sich und organisiert gemeinsam mit
32 Bündnispartnern Protesten gegen „Red Storm Bravo“. Wir wirken dafür, dass vom
33 Landesparteitag am 27./28.9. ein starkes Signal für Abrüstung und gegen
34 Kriegsvorbereitung ausgeht.